

Anlage

Gemäß § 5 **Mitgliedsbeiträge** der Satzung des Vereins vom 17.12.2011 hat die Mitgliederversammlung am 28.10.2019 die Änderung der Beitragsordnung in den §§ 1 bis 8 beschlossen. Dadurch ergibt sich die nachstehende vollständige Fassung der Beitragsordnung, gültig ab 01.01.2020, die der Satzung des Vereins als Anlage und Bestandteil beigelegt wird:

Beitragsordnung

Präambel

Die Mitgliedsbeiträge sind das finanzielle Rückgrat des Vereins. Sie sichern seinen Handlungsspielraum und seine gesellschaftliche Beweglichkeit ab. Durch die unterschiedliche Höhe von Mitgliedsbeiträgen unter Berücksichtigung des Alters und der allgemeinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes soll eine ausgewogene finanzielle Belastung und Beteiligung der Mitglieder an den Aufgaben des Vereins erreicht und der soziale Frieden innerhalb des Vereins erhalten und gefördert werden. Die unterschiedlichen Beitragssätze gelten damit für alle Mitglieder auch als ein Ausdruck der Verbundenheit mit dem Verein und der Mitglieder untereinander.

§ 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige satzungsgemäße Geschäftsjahr des Vereins, das gemäß § 6 der Satzung das Kalenderjahr ist.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen monatlich im Voraus fällig und bis zum 3. Tag eines jeden Monats an den Verein zu zahlen. Kommt ein beitragspflichtiges Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als einen Monat nach dessen Fälligkeit in Verzug, ist der Verein berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Kommt das Mitglied für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Betrages in einer Höhe in Verzug, der den Betrag für zwei Monate erreicht, ist der gesamte ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig und zahlbar. Weitere Rechte und Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

(3) Das Mitglied ist berechtigt, den Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 2

Bei Eintritt in den Verein wird zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Sie ist in bar in die Vereinskasse zu zahlen.

§ 3

(1) Jeder Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das SEPA-Lastschrift-Mandat erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat schriftlich in Papierform zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Jede Änderung der Bankverbindung ist dem Verein zu Händen des Schatzmeisters unverzüglich und schriftlich verbunden mit einem entsprechend geänderten SEPA-Lastschrift-Mandat anzuzeigen. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zur Zeit der Beitragsfälligkeit (§ 1 Absatz 2) zu sorgen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand dem Vereinsmitglied auf Antrag die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in anderer Form, insbesondere durch Überweisung oder Barzahlung, genehmigen. Die Beitragsfälligkeit bleibt davon unberührt.

(3) Rückständige Beiträge können auch durch Barzahlung oder Überweisung auf das Geschäftsgirokonto des Vereins geleistet werden.

(4) Wird eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, insbesondere mangels Kontodeckung oder wegen Versäumung der Anzeigepflicht, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zu ersetzen und eine Strafe von € 10,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Vereins bleibt davon unberührt.

§ 4

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge wie folgt abgestuft und festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1.) Mitglieder ab 18. Lebensjahr (Normalbeitrag) | 120,00 € |
| 2.) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 90,00 € |
| 3.) Volljährige Mitglieder in allgemeiner Schulausbildung | 90,00 € |
| 4.) Bezieher von Arbeitslosengeld I | 90,00 € |
| 5.) Ehegatten oder Lebenspartner eines normal beitragspflichtigen Vereinsmitgliedes | 102,00 € |
| 6.) Sozialbeitrag (Bezieher von Sozialleistungen nach SGB) oder vergleichbarer Leistungen | 60,00 € |

Daraus ergeben sich die nachstehenden monatlichen Zahlbeträge im Sinne von § 1 Absatz 2:

- | | |
|---|---------|
| 1.) Mitglieder ab 18. Lebensjahr (Normalbeitrag) | 10,00 € |
| 2.) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 7,50 € |
| 3.) Volljährige Mitglieder in allgemeiner Schulausbildung | 7,50 € |
| 4.) Bezieher von Arbeitslosengeld I | 7,50 € |
| 5.) Ehegatten oder Lebenspartner eines normal beitragspflichtigen Vereinsmitgliedes | 8,50 € |

- 6.) Sozialbeitrag (Bezieher von Sozialleistungen nach SGB)
oder vergleichbarer Leistungen 5,00 €

(2) Für die vom Lebensalter abhängigen Beiträge gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt das ab demjenigen Monat des Geschäftsjahres, in dem das maßgebliche Alter erreicht wird.

(3) Der Ehegatten-/Lebenspartnerbeitrag gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ehe oder die Lebenspartnerschaft begründet wird, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ehe oder die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird, in Anspruch genommen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sind dem Schatzmeister des Vereins schriftlich anzuzeigen und geeignete Beweismittel beizufügen. Die Anzeige kann nur bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres für dieses und die Folgejahre gestellt werden. Den Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung hat das Mitglied dem Schatzmeister unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

(4) Die aus sozialen Gründen ermäßigten Beiträge gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 4 gelten ab Beginn des Monats des Geschäftsjahres, in dem der soziale Grund eintritt, bis zum Ablauf des Monats des Geschäftsjahres, in dem der soziale Ermäßigungsgrund wegfällt. Für den verbleibenden Zeitraum des Geschäftsjahres ist der sich ansonsten aus Absatz 1 ergebende Beitrag geschuldet. Eine Beitragsermäßigung nach Satz 1 wird nur berücksichtigt, wenn das Mitglied sie schriftlich beim Schatzmeister des Vereins beantragt und die erforderlichen Nachweise dem Antrag in Kopie oder Original beifügt. Anträge ohne Nachweis gelten als nicht gestellt. Der Antrag ist jeweils bis zum vorletzten Tag des Monats des laufenden Geschäftsjahres für den folgenden Zeitraum des Geschäftsjahres zu stellen und bei Fortbestand des Grundes für das jeweils folgende Geschäftsjahr bis zum 30. Dezember des Vorjahres zu wiederholen. Wird die Frist versäumt, ist der sich ohne den sozialen Grund ergebende Beitrag geschuldet. Der Schatzmeister kann verspätete Anträge berücksichtigen, wenn das Mitglied die Versäumung der Frist oder der Form nicht verschuldet hat oder seine Säumnis genügend entschuldigt. Derartige Umstände sind glaubhaft zu machen.

(5) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag als Geldleistung gemäß § 1 und § 4 Absatz 1 ist ein weiterer Mitgliedsbeitrag in Gestalt einer Arbeitsleistung zu erbringen. Sie besteht in körperlicher oder geistiger Arbeit zur Unterstützung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) durch Mitwirkung an Maßnahmen der Instandhaltung oder Instandsetzung des Vereinsheimes, derzeit Joachimiallee 2 in 06366 Köthen. Diese Maßnahmen werden zwei mal jährlich als „Subbotnik“ an einem Samstag Vormittag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt, also jährlich 2 mal 3 Stunden = 6 Stunden. Die Tage bestimmt der Vorstand; im allgemeinen im Frühjahr und im Herbst des Jahres. Hierbei setzt er drei „Subbotnik“ – Termine fest. Sie werden dem Mitglied durch den Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben durch Aushang im Vereinsheim, oder Einladung per E-Mail, oder auf der Internetseite des Vereins, oder in der jährlichen Rosenmontagszeitung des Vereins. Das

Mitglied ist berechtigt, für seine Arbeitsleistung zwei dieser drei Termine auszuwählen und dies dem Vorstand verbindlich mitzuteilen. Die Arbeitsleistung ist nach Weisung und Einteilung des den „Subbotnik“ leitenden Vorstandsmitglieds zu erbringen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Mitglieds Rücksicht zu nehmen. Arbeitsmaterial stellt der Verein. Für die Arbeitsleistung kann sich das Mitglied schuldbefreiend durch einen Dritten vertreten lassen (Ersatzperson). Versäumt das Mitglied egal aus welchem Grunde, ganz oder teilweise die Arbeitsleistung, hat es dem Verein eine Entschädigung in Höhe von € 5,00 je Stunde zu zahlen, fällig binnen einer Woche nach dem jeweiligen „Subbotnik“. Beruht das Versäumnis auf einer durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, oder auf der Erfüllung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen des Mitglieds gemäß Bescheinigung des Arbeitgebers, kann das Mitglied die Arbeitsleistung mit Zustimmung des den „Subbotnik“ leitenden Vorstandsmitglieds in geeigneter Form bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nachholen. Von dem Mitgliedsbeitrag in Gestalt einer Arbeitsleistung sind befreit:

- a) fördernde Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung;
- b) Mitglieder, die dem Elferat oder dem Senat angehören;
- c) Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- d) Mitglieder nach Vollendung des 63. Lebensjahres;

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins, dem erforderliche Belege beizufügen sind, sind befreit:

- e) Mitglieder, die schwerbehindert i. S. des SGB sind mit einem GbB \geq 50;
- f) Mitglieder, die erwerbsunfähig im Sinne des SGB sind;

Über die Befreiung erteilt der Vorstand dem Mitglied auf Antrag ein schriftliches Zeugnis.

§ 5

Ehrenmitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

(1) Für den Mitgliedsbeitrag eines minderjährigen bzw. nicht geschäftsfähigen Vereinsmitgliedes haftet der Sorgeberechtigte bzw. derjenige, dem die Betreuung obliegt, wenn er Vereinsmitglied ist. Die gleiche Haftung trifft dasjenige Vereinsmitglied, in dessen Haushalt ein volljähriges ihm unterhaltsberechtigtes Vereinsmitglied lebt, das noch keine wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat.

(2) Bei der Aufnahme eines Mitgliedes im Sinne von Absatz 1 hat sich der Sorgeberechtigte oder der gesetzliche Vertreter oder Betreuer zu verpflichten, dem Verein für den Beitrag wie ein selbstschuldnerischer Bürge zu haften.

§ 7

(1) Auf begründeten Antrag eines Vereinsmitgliedes kann der Schatzmeister nach pflichtgemäßen Ermessen im Ausnahmefall Art und Weise oder den Zeitpunkt der Zahlung des Beitrages, nicht aber dessen Höhe, abweichend von den Bestimmungen der §§ 1, 3 oder 4 für einen bestimmten Zeitraum, für die Dauer eines Geschäftsjahres oder für die Dauer der Mitgliedschaft genehmigen, insbesondere rückständige Beiträge stunden. Antrag und Genehmigung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Genehmigung kann von der Zahlung eines zusätzlichen angemessenen Entgeltes sowie einer Verzinsung abhängig gemacht werden, um den Verwaltungsaufwand zu decken oder den Zinsverlust auszugleichen.

(3) Die Genehmigung kann der Schatzmeister aus wichtigem Grund widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 8

Gegen eine Beitragsforderung des Vereins ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Mitgliedes oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Gegenrecht ist rechtskräftig festgestellt.

§ 9

(1) Die vorstehende Beitragsordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2019, tritt zum Beginn des Geschäftsjahres 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 27.05.2016 außer Kraft.

(2) Sie wird durch Aushang im Vereinsheim sowie auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht. Sie gilt, bis die Mitgliederversammlung eine andere Beitragsordnung beschließt.

(3) Die in dieser Beitragsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer

w

e

i

b

l

i

c

h

e

n

F

o

r